

Richtlinie der Stadt Kreuztal für die Vergabe von Mitteln aus dem Verfügungsfonds zur Bürgerbeteiligung im Programmgebiet „Soziale Stadt – Kreuztal-Mitte“

§ 1 Allgemeines

Im Rahmen des Landesprogramms „Soziale Stadt“ stellen die Bundesrepublik Deutschland, das Land Nordrhein-Westfalen und die Stadt Kreuztal Mittel für den Verfügungsfonds im Programmgebiet Kreuztal-Mitte in Höhe von 5 EUR pro Bewohner/in bzw. entsprechend der Bewilligungssumme zur Verfügung.

Zuwendungsfähig sind laut Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 u. a. die Ausgaben für Mitmachaktionen im Stadtteil, Imagekampagnen und andere geeignete Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten im Stadtteil.

Ziel ist es, zügig, unbürokratisch und zielgenau Zuschüsse zu Projekten zu vergeben und damit eine höhere Identifikation der Menschen mit ihrem Stadtteil zu erzielen.

Über die Vergabe der Mittel ist auf Grundlage der vorliegenden Richtlinien zu entscheiden. Die Richtlinien regeln die Art und den finanziellen Umfang sowie den Verwendungszweck der Mittel. Weiterhin wird mit diesen Richtlinien die verantwortliche Stelle benannt, die die zweckentsprechende Verwendung der Mittel bestätigt.

§ 2 Begriff der Zuwendung

Zuwendungen sind in analoger Anwendung der Definition aus § 23 der Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen Geldleistungen an Stellen außerhalb der Stadtverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke. Die Zuwendungen werden als verlorene zweckgebundene Zuschüsse gewährt. Als verlorener Zuschuss werden staatliche Zuwendungen bezeichnet, die nicht zurückzuzahlen sind.

§ 3 Zuwendungsart

Zuwendungen werden nur zur Deckung von monetären Ausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben (Projektförderung) gewährt. Eine institutionelle Förderung der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers ist ausgeschlossen.

§ 4 Fördergegenstand und Förderbedingungen

Zuschüsse können nach Antrag an alle Personen, Gruppen, Vereine oder sonstige Institutionen vergeben werden, die Projekte beantragen und im Programmgebiet Kreuztal-Mitte durchführen.

Zuwendungsfähig sind auf Antrag Maßnahmen,

- die ausschließlich dem Programmgebiet zugutekommen,
- die einen Bezug zum Programmgebiet im Sinne der Stabilisierung, Erneuerung und Verbesserung haben,
- die allgemein zugänglich im räumlichen Sinne sind,
- deren Nutzen für die Allgemeinheit im Programmgebiet gegeben ist,
- die das Miteinander fördern, das Engagement von Einzelpersonen und Gruppen/Ver-einen stärken sowie die Kooperation untereinander weiterentwickeln,
- die das Wohnumfeld verbessern oder das Image des Programmgebiets stärken,
- die eine nachhaltige Verbesserung anstreben. Sie können Anstoß für nachfolgende Maßnahmen sein, die durch Eigenanteil, zu erwirtschaftende Einnahmen oder Drittmittel (z. B. Sponsoring) finanziert werden.

Die Kooperation verschiedener Akteure, die auch den Zusammenhang zwischen dem Pro-grammgebiet mit seinen Bewohner/innen und dem Gesamtumfeld der Stadt im Blick haben, ist wünschenswert.

Zuwendungen können gewährt werden für

- Projekte, Mitmachaktionen, Veranstaltungen und Workshops im Stadtteil,
- Veranstaltungen von Einrichtungen, die sich in den Stadtteil öffnen,
- Bürgerbeteiligungen und Wettbewerbe zu Themenstellungen in / aus dem Stadtteil,
- Imagekampagnen, Öffentlichkeitsarbeit und andere geeignete Maßnahmen zur Aktivie-rung der Menschen im bzw. für den Stadtteil,
- Anschaffung zur Aufwertung des öffentlichen Raumes.

Förderfähig im Rahmen dieser Maßnahmen ist auch die entsprechend Ziffer 5.3 der Förder-richtlinie Stadterneuerung freiwillige und unentgeltlich geleistete und als förderfähig aner-kannte Arbeitszeit für die beantragte Maßnahme mit einem Stundensatz von max. 15 EUR.

Nicht zuschussfähig sind jedoch solche Projekte, die gegen geltendes Recht oder Bestim-mungen, insbesondere gegen die Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen oder gegen die guten Sitten verstoßen. Bei der Zuschussvergabe sind das Verga-berecht, insbesondere die Vergabeordnung der Stadt Kreuztal sowie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit zu beachten.

Zuwendungen werden z. B. **nicht** gewährt für

- Maßnahmen, für die Fördermittel anderer Finanzierungsträger einzusetzen sind,
- laufende Betriebskosten (z. B. Mieten),
- reguläre Personalkosten,
- Kostenanteile in der Höhe, in der der/die Empfänger/in der Zuwendung steuerliche Ver-günstigungen nach den §§ 9 und 15 Umsatzsteuergesetz in Anspruch nehmen können,
- unbefristete Maßnahmen und Projekte.

§ 5 Mittel des Verfügungsfonds

Die Finanzierung des Verfügungsfonds erfolgt mit den vom Land Nordrhein-Westfalen bewil-ligten Fördermitteln und mit Mitteln der Stadt Kreuztal. Die Höhe des Verfügungsfonds richtet

sich nach der Zuweisung durch die Stadt Kreuztal. Die Stadt stellt die Mittel entsprechend der haushaltsrechtlichen Verfügbarkeit jährlich, möglichst im Voraus zur Verfügung.

Die maximale Zuwendungshöhe pro Projektantrag aus den Verfügungsfonds wird auf 5.000 Euro begrenzt. Im Einzelfall kann der Budgetbeirat auch eine höhere Förderung bewilligen.

Werden voraussichtlich Einnahmen erzielt, müssen diese im Antrag kenntlich gemacht werden. Die Einnahmen mindern die tatsächliche Förderhöhe. Einbehalten und/oder nicht gemeldete Einnahmen aus dem Projekt machen den gesamten Förderbescheid unwirksam.

Die Zuwendung wird zweckgebunden für die im Antrag dargestellten Kosten bewilligt. Der Antragstellerin / dem Antragsteller wird gestattet, innerhalb der geförderten Maßnahme Mehrausgaben einzelner Kostenpositionen durch Minderausgaben bei anderen Kostenpositionen bis zu einer Höhe von 20 Prozent ohne Zustimmung der Stadt Kreuztal auszugleichen. Die Höhe der Zuwendung bleibt davon unberührt.

§ 6 Zweckbindungsfrist

Für Ersteinrichtungen und bewegliche Gegenstände, die im Rahmen der Maßnahme beantragt und verwendet werden, ist eine Zweckbindungsfrist von mindestens fünf Jahren ab dem Anschaffungsdatum von der/dem Zuwendungsempfänger/in einzuhalten und sicherzustellen.

§ 7 Vergabegremium

Die Mittel des Verfügungsfonds werden durch einen Budgetbeirat bestätigt.

Der Budgetbeirat setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Stadträtin, Dezernat IV
- Stadtbaurat, Dezernat II
- Leiter, Amt 51
- Programmverantwortliche, SG 61
- Leiterin des Stadtteilbüros
- Vorsitzender des Sozialausschusses oder stellvertretender Vorsitzender
- Fünf Vertreter/innen der Zivilgesellschaft bzw. von Institutionen aus dem Programmgebiet

Die Geschäftsführung für den Budgetbeirat übernimmt die Leiterin des Stadtteilbüros / Mehrgenerationenhauses (Quartiersmanagement). Die Einrichtungsleitung ist ein dauerhaftes, aber nicht stimmberechtigtes Mitglied.

Aufgabe des Budgetbeirats ist die eigenverantwortliche Vergabe von Zuschüssen aus dem Verfügungsfonds an Personen, Gruppen, Vereine oder sonstige Institutionen aus dem Programmgebiet nach Maßgabe dieser Richtlinien. Dies erfolgt in der Regel vier Mal jährlich zum Quartalsbeginn.

§ 8 Rechtsanspruch

Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung besteht nicht.

§ 9 Antragstellung

Alle Projekte müssen in schriftlicher Form als Konzept oder Projektbeschreibung einschließlich einer Kostenkalkulation bis spätestens 2 Wochen vor Quartalsende für die nächste Sitzung des Budgetbeirats vorliegen, sofern nicht andere Fristen durch den Budgetbeirat bekannt gemacht werden. Die Geschäftsführung stellt sicher, dass die geförderten Projekte den hier genannten Bestimmungen entsprechen.

Die Anträge können ganzjährig schriftlich beim Quartiersmanagement im Stadtteilbüro in der Fritz-Erler-Siedlung eingereicht werden. Es ist das Antragsformular der Stadt Kreuztal zu verwenden. Das Antragsformular ist beim Quartiersmanagement zu erhalten und steht auf der Website des Stadtteilbüros kostenlos zum Download zur Verfügung.

Erforderliche Unterlagen zur Antragstellung:

- Angaben zur/m Antragsteller/in (Name | Adresse | Kontaktdaten | Kontoverbindung)
- Beschreibung der geplanten Maßnahme sowie des Nutzens und der zu erwartenden Effekte für die Stadtteilstärkung in Kreuztal-Mitte
- Nennung möglicher Kooperationspartner
- Ort und Zeit der geplanten Maßnahme
- Darstellung des geplanten Durchführungszeitraums
- Vorlage dreier vergleichbarer Kostangebote bei Kosten für Einzelpositionen von über 500 Euro
- Kosten- und Finanzierungsübersicht mit dem Nachweis der Ko-Finanzierung

§ 10 Verfahren

Über die Gewährung einer Zuwendung entscheidet der Budgetbeirat auf Grundlage vorliegender schriftlicher Projektvorschläge mit einfacher Mehrheit. Über die Entscheidungsfindung ist ein schriftliches Protokoll zu führen. Werden Mittel für Honorare für selbständige Tätigkeiten vergeben, so schließt die/der Antragsteller/in einen Honorarvertrag ab. Der städtische Bewilligungsbescheid enthält die Höhe der Zuwendung, den Verwendungszweck, erforderliche Auflagen, den Rückforderungsvorbehalt bei nicht entsprechender Mittelverwendung und den Hinweis eines zu erstellenden Verwendungsnachweises.

Bei geringfügigen Fördersummen von bis zu 500 € entscheidet das Quartiersmanagement in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung über die Gewährung einer Zuwendung.

Der Verwendungsnachweis ist sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahmen mit einem kurzen Bericht, wenn möglich auch mit Fotos, an die Geschäftsführung des Budgetbeirats zu übersenden. Die Auszahlung bewilligter Zuschüsse erfolgt durch die Stadt nach Vorlage einer Rechnung bzw. eines sonstigen zahlungsbegründenden Belegs. In begründeten Fällen können Vorauszahlungen geleistet werden.

§ 11 Abstimmung

Der Budgetbeirat fällt seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für eine Entscheidung müssen mehr als 50 % der Mitglieder anwesend sein.

§ 12 Publizitätsvorschriften

Bei der Erstellung von Broschüren, Faltschlätern, Postern, Präsentationen, Hinweisschildern etc. im Rahmen von Maßnahmen, die mit Mitteln des Verfügungsfonds für Gebiete der Stadterneuerung gefördert werden, ist stets das offizielle Logo des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, das offizielle Logo des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen, das Logo der Städtebauförderung und das Logo der Stadt Kreuztal auf den öffentlichkeitswirksamen Materialien zu platzieren. Die Vorlagen für die zu verwendenden Logos werden von der Stadt Kreuztal als Muster zur Verfügung gestellt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach Beschluss durch den Rat der Stadt Kreuztal in Kraft.